

# Amtliche Bekanntmachungen

---

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. April 2026

Nr. 32

## Inhalt

Seite

Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe

129

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

**Studierendenwerk Karlsruhe**

- Geschäftsführung -  
26.02.2026



P/Mz

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Karlsruhe am 18.03.2026 folgende Beitragsordnung:

## **Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

### **§ 1 Beitragszweck**

Dem Studierendenwerk Karlsruhe ist nach § 2 StWG Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Karlsruhe von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
  - **Karlsruher Institut für Technologie - KIT -**
  - **Pädagogische Hochschule Karlsruhe**
  - **Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft -**
  - **Hochschule für Musik Karlsruhe**
  - **Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe**
  - **Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**
  - **Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -**
  - **Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe**
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Betrag je Semester setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Beitragsbestandteil</b>	<b>Für Studierende an der Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht</b>	<b>Für Studierende an den übrigen Hochschulen nach § 2 Abs. 1</b>
Allgemeiner Beitrag	75 €	
Zweckgebundener Beitrag für Wohnraumbeschaffung und Sanierung	10 €	
Zweckgebundener Beitrag für die Finanzierung des Wohnheims am Campus Ost (Bestandsgebäude & Neubau), bis Sommersemester 2045 befristet	-	7 €

Sockelfinanzierung des Semestertickets	27 €	-
<b>Summe</b>	<b>112 €</b>	<b>92 €</b>

Studierende, die an mehreren Hochschulen nach § 2 Abs. 1 immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung**

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

#### **§ 6 Rückerstattung**

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn die/der Studierende an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vorlesungszeit der Hochschule der neuen Immatrikulation zu stellen. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Karlsruhe zu richten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach amtlicher Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks ab dem Wintersemester 2026/27 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der bisherigen Fassung.

Karlsruhe, den 18.03.2026

gez. Adrian Keller  
Vorsitzender des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Karlsruhe  
Studierender am KIT